

Bundesgesetzblatt ³⁹³

Teil I

Z 5702 A

1986 **Ausgegeben zu Bonn am 17. April 1986** **Nr. 14**

Tag	Inhalt	Seite
13. 4. 86	Dreiundzwanzigstes Strafrechtsänderungsgesetz – Strafaussetzung zur Bewährung – (23. StrÄndG) 450-2, 312-2, 300-2, 450-16, 2121-6-24, 452-1, 810-1	393
13. 4. 86	Gesetz zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes 7832-1, 7832-1-1	398
9. 4. 86	Zweite Verordnung zur Änderung der Brucellose-Verordnung 7831-1-48-2	403
14. 4. 86	Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle sowie über die fachliche Eignung für die Berufsausbildung zum Tierarzhelfer/zur Tierarzhelferin neu: 800-21-16	404
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	405

Dreiundzwanzigstes Strafrechtsänderungsgesetz – Strafaussetzung zur Bewährung – (23. StrÄndG)

Vom 13. April 1986

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 1985 (BGBl. I S. 1511), wird wie folgt geändert:

1. § 48 wird aufgehoben.
2. § 51 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:
„(2) Wird eine rechtskräftig verhängte Strafe in einem späteren Verfahren durch eine andere Strafe ersetzt, so wird auf diese die frühere Strafe angerechnet, soweit sie vollstreckt oder durch Anrechnung erledigt ist.“
3. In § 53 Abs. 1 und 2 wird jeweils das Wort „zeitige“ gestrichen.

4. In § 54 werden

a) Absatz 1 wie folgt gefaßt:

„(1) Ist eine der Einzelstrafen eine lebenslange Freiheitsstrafe, so wird als Gesamtstrafe auf lebenslange Freiheitsstrafe erkannt. In allen übrigen Fällen wird die Gesamtstrafe durch Erhöhung der verwirkten höchsten Strafe, bei Strafen verschiedener Art durch Erhöhung der ihrer Art nach schwersten Strafe gebildet. Dabei werden die Person des Täters und die einzelnen Straftaten zusammenfassend gewürdigt.“

b) in Absatz 2 Satz 2 vor dem Wort „Freiheitsstrafen“ das Wort „zeitigen“ eingefügt.

5. § 56 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Das Gericht kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auch die Vollstreckung einer höheren Freiheitsstrafe, die zwei Jahre nicht übersteigt zur Bewährung aussetzen, wenn nach der Gesamt-

würdigung von Tat und Persönlichkeit des Verurteilten besondere Umstände vorliegen.“

6. In § 56 d Abs. 1 werden nach dem Wort „Dauer“ die Worte „oder einen Teil“ eingefügt.

7. In § 56 f werden

a) dem Absatz 1 folgender Satz angefügt:

„Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend, wenn die Tat in der Zeit zwischen der Entscheidung über die Strafaussetzung und deren Rechtskraft begangen worden ist.“

b) Absatz 2 wie folgt gefaßt:

„(2) Das Gericht sieht jedoch von dem Widerruf ab, wenn es ausreicht,

1. weitere Auflagen oder Weisungen zu erteilen, namentlich den Verurteilten einem Bewährungshelfer zu unterstellen, oder
2. die Bewährungs- oder Unterstellungszeit zu verlängern.

In den Fällen der Nummer 2 darf die Bewährungszeit nicht um mehr als die Hälfte der zunächst bestimmten Bewährungszeit verlängert werden.“

8 § 56 g Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 56 f Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 gilt entsprechend.“

9. In § 57 werden

a) Absatz 2 wie folgt gefaßt:

„(2) Schon nach Verbüßung der Hälfte einer zeitigen Freiheitsstrafe, mindestens jedoch von sechs Monaten, kann das Gericht die Vollstreckung des Restes zur Bewährung aussetzen, wenn

1. der Verurteilte erstmals eine Freiheitsstrafe verbüßt und diese zwei Jahre nicht übersteigt oder
2. die Gesamtwürdigung von Tat, Persönlichkeit des Verurteilten und seiner Entwicklung während des Strafvollzugs ergibt, daß besondere Umstände vorliegen,

und die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind.“

b) in Absatz 3 Satz 2 die Worte „für die Dauer der Bewährungszeit“ durch die Worte „für die Dauer oder einen Teil der Bewährungszeit“ ersetzt,

c) Absatz 4 wie folgt gefaßt:

„(4) Soweit eine Freiheitsstrafe durch Anrechnung erledigt ist, gilt sie als verbüßte Strafe im Sinne der Absätze 1 bis 3.“

d) nach Absatz 4 folgender Absatz eingefügt:

„(5) Das Gericht kann davon absehen, die Vollstreckung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe zur Bewährung auszusetzen, wenn der Verurteilte unzureichende oder falsche Angaben über den Verbleib von Gegenständen macht, die dem Verfall unterliegen oder nur deshalb nicht

unterliegen, weil dem Verletzten aus der Tat ein Anspruch der in § 73 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Art erwachsen ist.“

e) der bisherige Absatz 5 Absatz 6.

10. § 57 a Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 57 Abs. 1 Satz 2, Abs. 5 gilt entsprechend.“

11. Nach § 57 a wird folgender § 57 b eingefügt:

„§ 57 b

**Aussetzung des Strafrestes
bei lebenslanger Freiheitsstrafe
als Gesamtstrafe**

Ist auf lebenslange Freiheitsstrafe als Gesamtstrafe erkannt, so werden bei der Feststellung der besonderen Schwere der Schuld (§ 57 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) die einzelnen Straftaten zusammenfassend gewürdigt.“

12. § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. eine Gesamtwürdigung der Tat und der Persönlichkeit des Täters besondere Umstände ergibt, nach denen es angezeigt ist, ihn von der Verurteilung zu Strafe zu verschonen, und“.

13. In § 59 a werden

a) die Überschrift wie folgt gefaßt:

„Bewährungszeit, Auflagen und Weisungen“,

b) dem Absatz 2 folgender Absatz angefügt:

„(3) Das Gericht kann den Verurteilten anweisen,

1. **Unterhaltspflichten** nachzukommen oder
2. **sich einer ambulanten Heilbehandlung oder einer ambulanten Entziehungskur zu unterziehen.**

§ 56 c Abs. 3, 4 und § 56 e gelten entsprechend.“

14. In § 66 Abs. 3 werden

a) Satz 1 durch folgende Sätze ersetzt:

„Im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 gilt eine Verurteilung zu **Gesamtstrafe als eine einzige** Verurteilung. Ist Untersuchungshaft oder eine andere Freiheitsentziehung auf Freiheitsstrafe angerechnet, so gilt sie als verbüßte Strafe im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2. Eine frühere Tat bleibt außer Betracht, wenn zwischen ihr und der folgenden Tat mehr als fünf Jahre verstrichen sind. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.“

b) der bisherige Satz 2 Satz 5.

15. In § 67 werden

a) Absatz 2 wie folgt gefaßt:

„(2) Das Gericht bestimmt jedoch, daß die Strafe oder ein Teil der Strafe vor der Maßregel

zu vollziehen ist, wenn der Zweck der Maßregel dadurch leichter erreicht wird.“

b) Absatz 4 wie folgt gefaßt:

„(4) Wird die Maßregel ganz oder zum Teil vor der Strafe vollzogen, so wird die Zeit des Vollzugs der Maßregel auf die Strafe angerechnet, bis zwei Drittel der Strafe erledigt sind. Dies gilt nicht, wenn das Gericht eine Anordnung nach § 67 d Abs. 5 Satz 1 trifft.“

c) Absatz 5 Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Wird die Maßregel vor der Strafe vollzogen, so kann das Gericht die Vollstreckung des Strafrestes unter den Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 zur Bewährung aussetzen, wenn die Hälfte der Strafe erledigt ist.“

16. Dem § 67 d wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Ist die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt mindestens ein Jahr vollzogen worden, so kann das Gericht nachträglich bestimmen, daß sie nicht weiter zu vollziehen ist, wenn ihr Zweck aus Gründen, die in der Person des Untergebrachten liegen, nicht erreicht werden kann. Mit der Entlassung aus dem Vollzug der Unterbringung tritt Führungsaufsicht ein.“

17. In § 68 werden

a) Absatz 1 wie folgt gefaßt:

„(1) Hat jemand wegen einer Straftat, bei der das Gesetz Führungsaufsicht besonders vorsieht, zeitige Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verwirkt, so kann das Gericht neben der Strafe Führungsaufsicht anordnen, wenn die Gefahr besteht, daß er weitere Straftaten begehen wird.“

b) in Absatz 2 die Angabe „67 d Abs. 2, 4“ durch die Angabe „67 d Abs. 2, 4, 5“ ersetzt.

18. In § 129 a Abs. 7, den §§ 181 b, 218 Abs. 2 Satz 3, den §§ 228, 239 c, 245, 256, 262, 263 Abs. 5 und § 321 wird die Verweisung „(§ 68 Abs. 1 Nr. 2)“ jeweils durch die Verweisung „(§ 68 Abs. 1)“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1975 (BGBl. I S. 129, 650), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 1984 (BGBl. I S. 990), wird wie folgt geändert:

1. In § 260 werden

a) Absatz 4 Satz 5 gestrichen,

b) in Absatz 5 Satz 2 die Angabe „18 a“ durch die Zahl „17“ ersetzt.

2. Dem § 453 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Hat das Gericht über einen Widerruf der Strafaussetzung wegen Verstoßes gegen Auflagen oder

Weisungen zu entscheiden, so soll es dem Verurteilten Gelegenheit zur mündlichen Anhörung geben. Ist ein Bewährungshelfer bestellt, so unterrichtet ihn das Gericht, wenn eine Entscheidung über den Widerruf der Strafaussetzung oder den Straferlaß in Betracht kommt.“

3. In § 454 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 wird die Angabe „§ 57 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 57 Abs. 6“ ersetzt.

4. Nach § 454 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 454 a

(1) Beschließt das Gericht die Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe mindestens drei Monate vor dem Zeitpunkt der Entlassung, so verlängert sich die Bewährungszeit um die Zeit von der Rechtskraft der Aussetzungsentscheidung bis zur Entlassung.

(2) Das Gericht kann die Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe bis zur Entlassung des Verurteilten wieder aufheben, wenn auf Grund neuer Tatsachen nicht mehr verantwortet werden kann zu erproben, ob der Verurteilte außerhalb des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird; § 454 Abs. 1 Satz 1, 2, Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend. § 57 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 56 f des Strafgesetzbuches bleibt unberührt.

§ 454 b

(1) Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen sollen unmittelbar nacheinander vollstreckt werden.

(2) Sind mehrere Freiheitsstrafen oder Ersatzfreiheitsstrafen nacheinander zu vollstrecken, so unterbricht die Vollstreckungsbehörde die Vollstreckung der zunächst zu vollstreckenden Freiheitsstrafe, wenn

1. unter den Voraussetzungen des § 57 Abs. 2 Nr. 1 des Strafgesetzbuches die Hälfte, mindestens jedoch sechs Monate,

2. im übrigen bei zeitiger Freiheitsstrafe zwei Drittel, mindestens jedoch zwei Monate, oder

3. bei lebenslanger Freiheitsstrafe fünfzehn Jahre der Strafe verbüßt sind. Dies gilt nicht für Strafreste, die auf Grund Widerrufs ihrer Aussetzung vollstreckt werden.

(3) Hat die Vollstreckungsbehörde die Vollstreckung nach Absatz 2 unterbrochen, so trifft das Gericht die Entscheidungen nach den §§ 57 und 57 a des Strafgesetzbuches erst, wenn über die Aussetzung der Vollstreckung der Reste aller Strafen gleichzeitig entschieden werden kann.“

5. Dem § 455 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Die Vollstreckungsbehörde kann die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe unterbrechen, wenn

1. der Verurteilte in Geisteskrankheit verfällt,

2. wegen einer Krankheit von der Vollstreckung eine nahe Lebensgefahr für den Verurteilten zu besorgen ist oder

3. der Verurteilte sonst schwer erkrankt und die Krankheit in einer Vollzugsanstalt oder einem Anstaltskrankenhaus nicht erkannt oder behandelt werden kann

und zu erwarten ist, daß die Krankheit voraussichtlich für eine erhebliche Zeit fortbestehen wird. Die Vollstreckung darf nicht unterbrochen werden, wenn überwiegende Gründe, namentlich der öffentlichen Sicherheit, entgegenstehen."

6. In § 456 a werden

a) in Absatz 1 nach dem Wort „Freiheitsstrafe“ ein Beistrich und die Worte „einer Ersatzfreiheitsstrafe“ eingefügt,

b) in Absatz 2 folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Die Vollstreckungsbehörde kann zugleich mit dem Absehen von der Vollstreckung die Nachholung für den Fall anordnen, daß der Ausgelieferte oder Ausgewiesene zurückkehrt, und hierzu einen Haftbefehl, einen Unterbringungsbefehl oder einen Steckbrief erlassen. Der Verurteilte ist zu befehlen.“

7. In § 458 Abs. 2 wird die Angabe „der §§ 455, 456 und 456 c Abs. 2“ durch die Angabe „des § 454 b Abs. 1 und 2 sowie der §§ 455, 456 und 456 c Abs. 2“ ersetzt.

8. Dem § 462 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen den Beschluß, der die Unterbrechung der Vollstreckung anordnet, hat aufschiebende Wirkung.“

9. In § 462 a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 wird jeweils die Angabe „§§ 453, 454 und 462“ durch die Angabe „§§ 453, 454, 454 a und 462“ ersetzt.

10. In § 463 Abs. 5 wird nach der Angabe „§ 67 c Abs. 2,“ die Angabe „§ 67 d Abs. 5,“ eingefügt.

11. In § 463 d wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dies kommt insbesondere vor einer Entscheidung über den Widerruf der Strafaussetzung oder der Aussetzung des Strafrestes in Betracht, sofern nicht ein Bewährungshelfer bestellt ist.“

Artikel 3

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Februar 1986 (BGBl. I S. 301), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 78 a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ist nach § 454 b Abs. 3 der Strafprozeßordnung über die Aussetzung der Vollstreckung mehrerer Freiheitsstrafen gleichzeitig zu entscheiden, so ent-

scheidet eine Strafvollstreckungskammer über die Aussetzung der Vollstreckung aller Strafen.“

2. In § 78 b Abs. 1 Nr. 1 wird der letzte Beistrich durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„Ist nach § 454 b Abs. 3 der Strafprozeßordnung über mehrere Freiheitsstrafen gleichzeitig zu entscheiden, so entscheidet die Strafvollstreckungskammer über alle Freiheitsstrafen mit drei Richtern, wenn diese Besetzung für die Entscheidung über eine der Freiheitsstrafen vorgeschrieben ist,“.

Artikel 4

Änderung

des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch

Das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469; 1975 I S. 1916; 1976 I S. 507), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1654), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 293 wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 293

Abwendung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zu treffen, wonach die Vollstreckungsbehörde dem Verurteilten gestatten kann, die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit abzuwenden. Soweit der Verurteilte die freie Arbeit geleistet hat, ist die Ersatzfreiheitsstrafe erledigt. Die Arbeit muß unentgeltlich sein; sie darf nicht erwerbswirtschaftlichen Zwecken dienen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(2) Durch die freie Arbeit wird kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der Sozialversicherung, einschließlich der Arbeitslosenversicherung, oder des Steuerrechts begründet. Die Vorschriften über den Arbeitsschutz finden sinngemäße Anwendung.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für freie Arbeit, die auf Grund einer Anordnung im Gnadenwege ausgeübt wird.“

2. Nach Artikel 315 wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 316

Übergangsvorschrift zum Dreiundzwanzigsten Strafrechtsänderungsgesetz

(1) § 67 Abs. 4 und § 67 d Abs. 5 des Strafgesetzbuches finden keine Anwendung auf Unterbringungen, die vor dem 1. Mai 1986 angeordnet worden sind; für die Anrechnung der Zeit des Vollzugs der Maßregel auf die Strafe gilt das bisherige Recht.

(2) Ist jemand vor dem 1. Mai 1986 zu mehreren lebenslangen Freiheitsstrafen oder zu lebenslanger und zeitiger Freiheitsstrafe verurteilt worden, so ist § 460 der Strafprozeßordnung sinngemäß anzuwen-

den, wenn nach neuem Recht auf eine lebenslange Freiheitsstrafe als Gesamtstrafe erkannt worden wäre.“

Artikel 5

Änderung des Betäubungsmittelgesetzes

In § 34 des Betäubungsmittelgesetzes vom 28. Juli 1981 (BGBl. I S. 681, 1187), das durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. August 1984 (BGBl. I S. 1081) geändert worden ist, wird die Angabe „Nr. 2“ gestrichen.

Artikel 6

Änderung des Einführungsgesetzes zum Wehrstrafgesetz

(1) In das Einführungsgesetz zum Wehrstrafgesetz vom 30. März 1957 (BGBl. I S. 306), zuletzt geändert durch § 183 des Gesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581), wird nach Artikel 5 folgender neuer Artikel eingefügt:

„Artikel 6

Unterbrechung der Strafvollstreckung im Krankheitsfall

Die Vollstreckungsbehörde unterbricht die Vollstreckung eines Strafarrrestes und einer Freiheitsstrafe, die durch Behörden der Bundeswehr vollzogen wird, wenn der Unterbrechung keine überwiegenden Gründe entgegenstehen und

1. der Verurteilte in Geisteskrankheit verfällt,
2. von der Vollstreckung eine nahe Lebensgefahr für den Verurteilten zu besorgen ist oder
3. der Verurteilte in einer Sanitätseinrichtung der Bundeswehr oder in einer anderen Krankenanstalt stationär aufgenommen wird.

§ 458 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 der Strafprozeßordnung ist anzuwenden.“

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 7

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

§ 103 Abs. 4 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2484; 1986 I S. 32) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach dem Wort „teil“ wird das Wort „oder“ durch einen Beistrich ersetzt.
2. Nach dem Beistrich nach dem Wort „beruhen“ werden die Worte eingefügt:

„oder übt er eine freie Arbeit im Sinne des Artikels 293 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch oder auf Grund einer Anordnung im Gnadenwege aus.“

Artikel 8

Neufassung des Strafgesetzbuches

Der Bundesminister der Justiz kann den Wortlaut des Strafgesetzbuches in der vom 1. Mai 1986 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 9

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 13. April 1986

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Gesetz zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes

Vom 13. April 1986

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Fleischbeschaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1981 (BGBl. I S. 1045), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Februar 1983 (BGBl. I S. 169), wird wie folgt geändert:

1. Das Gesetz erhält die Bezeichnung „Fleischhygienegesetz (FIHG)“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „und Hunde“ gestrichen.
 - bb) Der letzte Satz erhält folgende Fassung:
„Fleisch von Affen, Hunden und Katzen darf zum Genuß für Menschen nicht gewonnen werden.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „und Hunde“ gestrichen.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Die Untersuchung auf Trichinen ist nicht erforderlich bei Hausschweinen und Sumpfbibern, wenn das Fleisch einer zugelassenen Kältebehandlung unter Aufsicht der zuständigen Behörde unterzogen worden ist.“

3. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Hausschlachtungen

Die zuständige Behörde kann bei Schlachtungen außerhalb gewerblicher Schlachtstätten, wenn das Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalt des Besitzers verwendet werden soll (Hausschlachtungen), im Einzelfall Befreiung von der Schlachttieruntersuchung erteilen.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Nummern 7, 8 und 11 werden gestrichen.
 - bb) Nummer 18 erhält folgende Fassung:
„18. Amtlicher Tierarzt:
Ein Tierarzt, dem von der zuständigen Behörde die Durchführung der amtlichen Untersuchungen und die Überwachung der Hygiene oder eine dieser beiden Aufgaben übertragen worden ist.“
- b) In Absatz 2 werden die Worte „vorbehaltlich des § 3 a Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a bis d“ gestrichen.

5. § 3 a erhält folgende Fassung:

„§ 3 a Hygienische Anforderungen

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit (Bundesminister) wird ermächtigt,

durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz des Verbrauchers oder zur Durchführung von Rechtsakten der Organe der Europäischen Gemeinschaften erforderlich ist,

1. die hygienischen Mindestanforderungen festzusetzen, unter denen das Fleisch gewonnen, zubereitet, behandelt, in den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr verbracht oder eingeführt werden darf,
2. vorzuschreiben, daß Schlacht-, Zerlegungs- oder Verarbeitungsbetriebe sowie außerhalb dieser gelegene Gefrier- oder Kühleinrichtungen, soweit sie Fleisch in andere Mitgliedstaaten versenden, von der zuständigen Behörde für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr zugelassen sein müssen, sowie die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung zu regeln,
3. das Inverkehrbringen von Fleisch davon abhängig zu machen, daß es von einer Genußtauglichkeitsbescheinigung begleitet wird, sowie Inhalt, Form und Ausstellung der Genußtauglichkeitsbescheinigung zu regeln,
4. das Verfahren für die amtlichen Untersuchungen und für die Überwachung der Einhaltung der hygienischen Mindestanforderungen zu regeln."

6. § 3 b wird gestrichen.

7. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4
Personal

(1) Die Durchführung der amtlichen Untersuchungen, die Überwachung von Fleischsendungen aus Mitgliedstaaten sowie die Überwachung der Einhaltung der vorgeschriebenen Mindestanforderungen in den Betrieben und der Vorschriften für die Beförderung von Fleisch ist Aufgabe der zuständigen Behörde und obliegt einem amtlichen Tierarzt; dabei können fachlich ausgebildete Personen (Fleischkontrolleure) nach Weisung der zuständigen Behörde und unter der fachlichen Aufsicht des amtlichen Tierarztes eingesetzt werden. Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die fachlichen Anforderungen zu erlassen, die an Fleischkontrolleure zu stellen sind, sowie die Tätigkeiten näher zu bestimmen, für die sie eingesetzt werden.

(2) Die Aufgaben nach Absatz 1 sind von Beamten oder Angestellten wahrzunehmen.

(3) Im Bereich der Bundeswehr obliegt die Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften den zuständigen Dienststellen der Bundeswehr. Die Aufgaben nach Absatz 1 sind von Sanitätsoffizieren (Veterinär) wahrzunehmen.

(4) Die amtlichen Tierärzte, die Fleischkontrolleure sowie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten und der Kommission in Begleitung des amtlichen Tierarztes sind befugt, während der Betriebs-

oder Geschäftszeit, soweit es zur Durchführung amtlicher Untersuchungen und zur Überwachung der Hygiene erforderlich ist,

1. Räume oder Einfriedungen, in denen sich Schlachttiere vor der Schlachtung befinden oder in denen Fleisch gewonnen, zubereitet oder behandelt wird, sonstige Geschäftsräume sowie Transportmittel zu betreten und zu besichtigen und

2. Proben zu entnehmen;

dabei dürfen die amtlichen Tierärzte geschäftliche Unterlagen einsehen. Die in Satz 1 genannten Maßnahmen dürfen zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auch außerhalb der dort genannten Zeiten vorgenommen werden; das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Die Befugnis nach Satz 1 Nr. 1 gilt auch für Personen, die in der Ausbildung zum Tierarzt oder Fleischkontrolleur stehen.

(5) Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 2 gelten als Fleischkontrolleure:

1. Hilfskräfte nach § 2 Nr. 1 Buchstabe a der Hilfskräfteverordnung – Frisches Fleisch – vom 29. Juni 1977 (BGBl. I S. 1117),
2. Inhaber des Befähigungsausweises für Fleischbeschauer und Trichinenschauer auf Grund einer vor dem Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 2 abgeschlossenen Ausbildung,
3. Inhaber des Befähigungsausweises für Trichinenschauer ausschließlich für die Untersuchung auf Trichinen."

8. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Schlachttieruntersuchung ist am Tage des Eintreffens der Schlachttiere im Schlachtbetrieb durchzuführen; sie ist unmittelbar vor der Schlachtung zu wiederholen, wenn die Tiere nicht an demselben Tage geschlachtet werden. Abweichend von Satz 1 ist die Schlachttieruntersuchung in Betrieben, die ausschließlich für den innerstaatlichen Handelsverkehr schlachten, und bei Hausschlachtungen möglichst unmittelbar vor der Schlachtung durchzuführen; sie ist zu wiederholen, wenn die Tiere nicht innerhalb von 48 Stunden nach der Schlachttieruntersuchung geschlachtet worden sind.“

b) Folgender Absatz 3 a wird eingefügt:

„(3 a) Bei Haarwild in Gehegen wird die Schlachttieruntersuchung in Form einer regelmäßigen Gesundheitsüberwachung des Haarwildbestandes durch einen amtlichen Tierarzt vorgenommen. Die Schlachtung darf, abweichend von den Absätzen 1 und 2, ohne Schlachterlaubnis erfolgen, wenn die Tiere zum Zeitpunkt des Schlachtens keine gesundheitlich bedenklichen Merkmale zeigen.“

c) Absatz 6 wird aufgehoben.

9. Die §§ 6 bis 10 erhalten folgende Fassung:

„§ 6

Taugliches Fleisch

Ergibt die Untersuchung des Fleisches, daß kein Grund zur Beanstandung vorliegt, ist das Fleisch als tauglich zum Genuß für Menschen zu beurteilen. Dies darf im Falle des § 1 Abs. 3 Satz 3 erst nach der Kältebehandlung geschehen.

§ 7

Untaugliches Fleisch

Ergibt die Untersuchung, daß das Fleisch zum Genuß für Menschen untauglich ist, ist das Fleisch zu beschlagnahmen. Es darf als Lebensmittel nicht in den Verkehr gebracht werden.

§ 8

Bedingt taugliches Fleisch

Ergibt die Untersuchung, daß das Fleisch zum Genuß für Menschen bedingt tauglich ist, ist das Fleisch zu beschlagnahmen. Es darf nur nach Maßgabe des § 9 als Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden.

§ 9

Inverkehrbringen
bedingt tauglichen Fleisches

(1) Bedingt taugliches Fleisch darf als Lebensmittel nur durch hierfür von der zuständigen Behörde besonders zugelassene und überwachte Betriebe in den Verkehr gebracht werden, nachdem es in solchen Betrieben zum Genuß für Menschen brauchbar gemacht und in der vorgeschriebenen Weise kenntlich gemacht worden ist. Es darf sonst nur bei Hausschlachtungen zum Genuß für Menschen brauchbar gemacht werden. Brauchbar gemachtes bedingt taugliches Fleisch in luftdicht verschlossenen Behältnissen darf auch außerhalb zugelassener Betriebe in den Verkehr gebracht werden.

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über

1. die Behandlungsverfahren, durch deren Anwendung das bedingt taugliche Fleisch zum Genuß für Menschen brauchbar gemacht werden darf,
2. die Kenntlichmachung des Fleisches,
3. die Mindestanforderungen an die Betriebe sowie deren Zulassung und Überwachung,
4. die Mindestanforderungen an die Lagerung, den Transport und die Abgabe von Fleisch durch die zugelassenen Betriebe.

§ 10

Minderwertiges Fleisch

Ergibt die Untersuchung, daß das Fleisch zum Genuß für Menschen zwar tauglich, jedoch im Nahrungs- oder Genußwert erheblich herabgesetzt (minderwertig) ist, finden die §§ 8 und 9 entsprechende Anwendung.“

10. Die §§ 11 und 12 a bis 12 g werden gestrichen.

11. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Fleisch, das in das Zollgebiet eingeführt wird, unterliegt vor der zollamtlichen Abfertigung zum freien Verkehr, zur Zollgutlagerung in einem offenen Zollager, zur aktiven Veredlung, zur Umwandlung oder zur Verwendung einer amtlichen Untersuchung (Einfuhruntersuchung) unter Mitwirkung der Zollbehörden im Rahmen des § 1 des Zollgesetzes, sofern es nicht von einer nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften vorgeschriebenen Einfuhrkontrollbescheinigung begleitet ist.“

b) Die Absätze 2 und 5 werden aufgehoben.

12. Folgender § 13 a wird eingefügt:

„§ 13 a

Verfahren bei Fleischsendungen
aus anderen Mitgliedstaaten

(1) Jede Sendung von Fleisch aus anderen Mitgliedstaaten kann darauf überprüft werden, ob sie von der vorgeschriebenen Genußtauglichkeitsbescheinigung begleitet ist. Bei schwerwiegendem Verdacht auf Unregelmäßigkeiten hat die zuständige Behörde eine Untersuchung des Fleisches anzuordnen.

(2) Wird eine aus einem anderen Mitgliedstaat stammende Fleischsendung beschlagnahmt, kann der Verfügungsberechtigte das Gutachten eines in der für diese Fälle aufgestellten Liste der Kommission aufgeführten tierärztlichen Sachverständigen einholen. Der Verfügungsberechtigte hat unter Aufsicht der zuständigen Behörde dafür Sorge zu tragen, daß der Sachverständige feststellen kann, ob die Voraussetzungen für die Beanstandungen vorgelegen haben. Die zuständige Behörde darf keine Maßnahmen treffen, die die Untersuchung durch den Sachverständigen behindern oder nicht mehr zulassen.

(3) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über

1. die Überwachung der aus Mitgliedstaaten eingehenden Fleischsendungen,
2. die Anmeldung eingehender Sendungen bei der zuständigen Behörde durch den Verfügungsberechtigten,
3. die Maßnahmen, die zu ergreifen sind, wenn das Fleisch nicht den Vorschriften dieses Gesetzes sowie den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften entspricht.“

13. In § 14 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.

14. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Verfahren nach der Einfuhruntersuchung

In das Zollinland eingehendes Fleisch ist zurückzuweisen oder unschädlich zu beseitigen, wenn die Einfuhruntersuchung ergibt, daß ein Grund zur

Beanstandung vorliegt. Läßt die Untersuchung eine Beurteilung als bedingt tauglich oder minderwertig zu, so kann auch nach Maßgabe der §§ 8 bis 10 verfahren werden.“

15. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17
Nicht zum Genuß für Menschen
bestimmtes Fleisch

Fleisch, das nicht zum Genuß für Menschen bestimmt ist, darf in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht werden, wenn unter Aufsicht der zuständigen Behörde sichergestellt ist, daß es nicht als Lebensmittel in den Verkehr gebracht wird.“

16. § 17 a Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Zur Erleichterung des Handelsverkehrs bei der Ausfuhr von Fleisch erteilt der Bundesminister Schlacht-, Zerlegungs- oder Verarbeitungsbetrieben sowie außerhalb dieser Betriebe gelegenen Kühl- und Gefrierhäusern auf Antrag eine besondere Veterinärkontrollnummer, wenn die Einfuhr vom Bestimmungsland von der Erteilung einer besonderen Veterinärkontrollnummer abhängig gemacht wird und die zuständige Behörde den Betrieb für die Ausfuhr in dieses Land zugelassen hat.“

17. § 18 wird aufgehoben.

18. § 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Fleisch ist entsprechend dem Ergebnis der Untersuchung amtlich zu kennzeichnen.“

19. Die §§ 21 und 22 werden aufgehoben.

20. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

(1) Für die Amtshandlungen nach diesem Gesetz und den zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften werden kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben.

(2) Die nach Absatz 1 kostenpflichtigen Tatbestände werden durch Landesrecht bestimmt. Die Gebühren sind nach Maßgabe der Richtlinie 85/73/EWG des Rates vom 29. Januar 1985 über die Finanzierung der Untersuchungen und Hygienekontrollen von frischem Fleisch und Geflügelfleisch (ABl. EG Nr. L 32 S. 14) zu bemessen. Für Amtshandlungen, die auf besonderen Antrag außerhalb der normalen Öffnungszeiten vorgenommen werden, kann eine Vergütung verlangt werden.“

21. In § 25 a Abs. 2 wird das Wort „jährliche“ gestrichen.

22. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 4 Fleisch von Affen, Hunden und Katzen zum Genuß für Menschen gewinnt, entgegen § 7 Satz 2 untaugliches Fleisch oder entgegen § 9

Abs. 1 Satz 1 bedingt taugliches Fleisch in den Verkehr bringt,“.

- b) Nummer 3 wird gestrichen.

23. § 27 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummern 3, 4, 7, 9 bis 15 und 17 werden gestrichen.

- b) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. entgegen § 5 Abs. 2 ohne Erlaubnis oder ohne Einhaltung einer angeordneten Vorsichtsmaßregel schlachtet oder entgegen § 5 Abs. 3 die Schlacht tieruntersuchung nicht wiederholen läßt,“.

- c) Folgende Nummer 5 a wird eingefügt:

„5 a. entgegen § 5 Abs. 3 a Haarwild nicht der vorgeschriebenen Schlacht tieruntersuchung unterzieht oder Haarwild schlachtet, das gesundheitlich bedenkliche Merkmale aufweist,“.

- d) Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 2 bedingt taugliches Fleisch brauchbar macht oder entgegen § 10 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Satz 1 minderwertiges Fleisch in den Verkehr bringt,“.

- e) In Nummer 18 wird die Angabe „nach § 3 a Abs. 6, § 4 b Abs. 2, § 5 Abs. 7, § 9 Abs. 7, § 24 Abs. 2“ ersetzt durch die Angabe „nach §§ 3 a, 4 b Abs. 2, § 5 Abs. 7, § 9 Abs. 2, § 24 Abs. 2“.

Artikel 2

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit kann den Wortlaut des Fleischhygienegesetzes in der vom Inkrafttreten der in Artikel 5 Abs. 2 bezeichneten Teile dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen. Er kann dabei die Paragraphen und ihre Untergliederungen mit neuen durchlaufenden Ordnungszeichen versehen sowie die Ausdrücke „Schlacht tierbeschau“, „Fleischbeschau“, „Trichinenschau“ und „Beschauer“ jeweils durch die Ausdrücke „Schlacht tieruntersuchung“, „Fleischuntersuchung“, „Untersuchung auf Trichinen“ und „Untersucher“ ersetzen.

Artikel 3

Die Verordnung über die Durchführung des Fleischbeschaugesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7832-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Sechste Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen A über die Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung der Schlacht tier und des Fleisches bei Schlachtungen im Inland – A.B.A. – vom 10. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2026), wird aufgehoben.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund des Fleischhygienegesetzes in der jeweils geltenden Fassung

erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 5

(1) Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 9 hinsichtlich der §§ 7, 9 Abs. 1 und des § 10, Artikel 1 Nr. 10, Artikel 1 Nr. 13, Artikel 1 Nr. 14, Artikel 1 Nr. 22 Buchstabe a, Artikel 1 Nr. 23 Buchstabe a hinsichtlich der Nummern 9 bis 15 und Buchstabe d treten am Tage nach der Verkündung einer Rechtsverordnung nach § 3 a des Fleischhygiene-gesetzes in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 13. April 1986

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Rita Süßmuth

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Brucellose-Verordnung**

Vom 9. April 1986

Auf Grund des § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und § 23 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Brucellose-Verordnung vom 26. Juni 1972 (BGBl. I S. 1046), geändert durch Verordnung vom 22. November 1979 (BGBl. I S. 1949), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der Besitzer von über 12 Monate alten Rindern ist verpflichtet, die Tiere nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde

1. im Abstand von je zwei Jahren durch eine Blutuntersuchung oder

2. in Beständen, von denen regelmäßig Milch abgegeben wird, jährlich durch zwei im Abstand von mindestens drei Monaten vorgenommene Kannenmilch- oder Einzelgemelkuntersuchungen oder durch sechs im Abstand von mindestens einem Monat vorgenommene Tankmilchuntersuchungen

nach der Anlage auf Brucellose untersuchen zu lassen; männliche Tiere in Beständen nach Nummer 2 sind, wenn sie zum Decken oder zur künstlichen Besamung verwendet werden, stets nach Nummer 1 zu untersuchen.“;

b) folgender Absatz wird angefügt:

„(4) Wenn es aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist, kann die zuständige Behörde bei Schafen und Ziegen

1. eine Untersuchung auf Brucellose,

2. eine Absonderung,

3. eine amtliche Beobachtung

anordnen.“

2. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) Unter dem Wort „Anlage“ wird die Angabe „(zu § 3 Abs. 1, § 7 Abs. 1, § 10 Abs. 1 und § 13 Abs. 1)“ eingefügt;

b) Abschnitt A II Nr. 1 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Abortus-Bang-Ringprobe wird in erster Linie für Reihenuntersuchungen des Inhalts jeder Milchkanne (Kannenmilch-Ringprobe) oder jedes Milchtanks (Tankmilch-Ringprobe) eines Betriebes angewandt.“;

bb) folgender Absatz wird angefügt:

„(4) Die Untersuchung der Tankmilch ist innerhalb von 24 Stunden nach dem Melken durchzuführen. Soll die Milch später untersucht werden, muß sie durch Zusatz von Formalin oder Quecksilberchlorid konserviert werden; die Untersuchung ist in diesem Fall innerhalb von 14 Tagen nach dem Melken durchzuführen. Das Konservierungsmittel ist in einer solchen Menge zuzusetzen, daß die endgültige Verdünnung in der Milchprobe 0,2 % beträgt. Milch und Konservierungsmittel müssen dabei in einem Verhältnis 10 : 1 stehen (Beispiel: Ein Teil einer 2%igen Formalin- bzw. Quecksilberchlorid-Gebrauchslösung wird mit neun Teilen Milch versetzt).“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 9. April 1986

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Ignaz Kiechle

**Verordnung
über die Bestimmung der zuständigen Stelle
sowie über die fachliche Eignung für die Berufsausbildung
zum Tierärzthelfer/zur Tierärzthelferin**

Vom 14. April 1986

Auf Grund des § 97 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der durch Artikel 53 Nr. 13 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, wird nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung gemäß § 19 Nr. 1 des Berufsbildungsförderungsgesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Zuständige Stelle

(1) Für die Berufsausbildung der Tierärzthelfer/Tierärzthelferinnen ist die Tierärztekammer zuständige Stelle im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

(2) In den Fällen der §§ 23 und 24 des Berufsbildungsgesetzes tritt an die Stelle der nach Landesrecht zuständigen Behörden die für die Aufsicht über die Tierärztekammer zuständige Behörde.

§ 2

Fachliche Eignung

Die für die fachliche Eignung erforderlichen beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt für den Ausbildungsberuf Tierärzthelfer/Tierärzthelferin, wer als Tierarzt approbiert ist.

§ 3

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 14. April 1986

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Rita Süßmuth

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
28. 2. 86 Verordnung (EWG) Nr. 579/86 der Kommission mit den Einzelheiten für die am 1. März 1986 in Spanien und Portugal befindlichen Bestände an Erzeugnissen des Zuckersektors	L 57/21	1. 3. 86
28. 2. 86 Verordnung (EWG) Nr. 580/86 der Kommission über Übergangsmaßnahmen im Zuckersektor aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals	L 57/25	1. 3. 86
28. 2. 86 Verordnung (EWG) Nr. 581/86 der Kommission über Durchführungsbestimmungen zu den Beitrittsausgleichsbeträgen und zur Festsetzung dieser Beträge im Zuckersektor	L 57/27	1. 3. 86
28. 2. 86 Verordnung (EWG) Nr. 584/86 der Kommission zur vorübergehenden Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3472/85 über den Ankauf und die Lagerung von Olivenöl durch die Interventionsstellen	L 57/33	1. 3. 86
28. 2. 86 Verordnung (EWG) Nr. 588/86 der Kommission zur Berechnung der im Handel mit Rindfleisch anwendbaren Sonderabschöpfungen betreffend Portugal	L 57/45	1. 3. 86
7. 3. 86 Verordnung (EWG) Nr. 665/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 262/79 hinsichtlich der Anforderungen an das dem Butterreinfett beizumischende Stigmasterin	L 66/38	8. 3. 86
7. 3. 86 Verordnung (EWG) Nr. 666/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 165/86 über Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinefleischmarktes in Italien	L 66/39	8. 3. 86
4. 3. 86 Verordnung (EWG) Nr. 681/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 249/77 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 über die Gemeinschaftsfinanzierung der Ausgaben für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	L 62/7	5. 3. 86
4. 3. 86 Verordnung (EWG) Nr. 682/86 der Kommission über den Verkauf von unverarbeiteten getrockneten Weintrauben durch die Einlagerungsstellen für die Herstellung bestimmter Würzmittel	L 62/8	5. 3. 86
4. 3. 86 Verordnung (EWG) Nr. 683/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsbestimmungen für die Überwachung der Verwendung und/oder Bestimmung von Erzeugnissen aus den Beständen der Interventionsstellen	L 62/10	5. 3. 86
4. 3. 86 Verordnung (EWG) Nr. 684/86 der Kommission über die im voraus festgesetzten Preise für unverarbeitete, der Herstellung bestimmter Würzmittel vorbehaltene Korinthen der Ernte 1984	L 62/11	5. 3. 86
5. 3. 86 Verordnung (EWG) Nr. 698/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 442/84 über die Gewährung einer Beihilfe für Butter aus privaten Lagerbeständen für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln	L 64/12	6. 3. 86

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG	
	- Ausgabe in deutscher Sprache - Nr./Seite	vom
Andere Vorschriften		
28. 2. 86 Verordnung (EWG) Nr. 575/86 der Kommission zur Festlegung der Sonderregelung des ergänzenden Handelsmechanismus beim Handel mit Futterweichweizen	L 57/9	1. 3. 86
28. 2. 86 Verordnung (EWG) Nr. 576/86 der Kommission zur Festsetzung der bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1985/86 geltenden Beitrittsausgleichsbeträge für Getreide und Reis sowie der Koeffizienten für die Berechnung der auf bestimmte Verarbeitungserzeugnisse anzuwendenden Beträge	L 57/12	1. 3. 86
28. 2. 86 Verordnung (EWG) Nr. 577/86 der Kommission über die Anwendung von Beitrittsausgleichsbeträgen auf bestimmte Verarbeitungserzeugnisse des Getreidesektors aufgrund des Beitritts Spaniens	L 57/16	1. 3. 86
28. 2. 86 Verordnung (EWG) Nr. 578/86 der Kommission zur Einführung einer Abgabe auf aus Spanien ausgeführten Mais	L 57/20	1. 3. 86
28. 2. 86 Verordnung (EWG) Nr. 582/86 der Kommission mit Übergangsbestimmungen zur Kontrolle der Preise und Mengen bestimmter in Spanien und Portugal in den Verkehr gebrachter Erzeugnisse des Fettsektors	L 57/30	1. 3. 86
28. 2. 86 Verordnung (EWG) Nr. 583/86 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu den Beitrittsausgleichsbeträgen für Olivenöl	L 57/31	1. 3. 86
28. 2. 86 Verordnung (EWG) Nr. 585/86 der Kommission zur Festsetzung der Beitrittsausgleichsbeträge im Sektor Milch und Milcherzeugnisse im Handel mit Spanien	L 57/35	1. 3. 86
28. 2. 86 Verordnung (EWG) Nr. 586/86 der Kommission zur Festsetzung der Koeffizienten zur Berechnung der Beitrittsausgleichsbeträge und zur Festsetzung der im Rindfleischsektor anwendbaren Beitrittsausgleichsbeträge	L 57/40	1. 3. 86
28. 2. 86 Verordnung (EWG) Nr. 587/86 der Kommission zur Festsetzung der Beitrittsausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Eiersektors infolge des Beitritts Spaniens	L 57/45	1. 3. 86
28. 2. 86 Verordnung (EWG) Nr. 589/86 der Kommission zur Festsetzung der Beitrittsausgleichsbeträge im Olivenölsektor für das Wirtschaftsjahr 1985/86	L 57/49	1. 3. 86
28. 2. 86 Verordnung (EWG) Nr. 623/86 der Kommission zur Festlegung der ab 1. März 1986 im Handel mit Waren der Verordnungen (EWG) Nr. 3033/80 und (EWG) Nr. 3035/80 anwendbaren Beitrittsausgleichsbeträge	L 57/1	1. 3. 86
28. 2. 86 Verordnung (EWG) Nr. 654/86 der Kommission zur Festsetzung der voraussichtlichen Gesamteinfuhren der dem ergänzenden Handelsmechanismus unterliegenden Fischereierzeugnisse für das Wirtschaftsjahr 1986	L 66/6	8. 3. 86
28. 2. 86 Verordnung (EWG) Nr. 655/86 der Kommission zur Festsetzung der Einfuhrkontingente für Erzeugnisse, die den Vorschriften über die Anwendung mengenmäßiger Beschränkungen für Fischereierzeugnisse in Spanien und Portugal unterliegen, für das Wirtschaftsjahr 1986	L 66/9	8. 3. 86
28. 2. 86 Verordnung (EWG) Nr. 656/86 der Kommission über die Festsetzung der für die Zeit vom 1. März bis 31. Dezember 1986 geltenden Rücknahme- und Verkaufspreise für bestimmte Fischereierzeugnisse sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3693/85 hinsichtlich der Rücknahmepreise für Atlantiksardinen und Sardellen	L 66/11	8. 3. 86
28. 2. 86 Verordnung (EWG) Nr. 657/86 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für bestimmte Fischereierzeugnisse für die Zeit vom 1. März bis 31. Dezember 1986	L 66/16	8. 3. 86

Nr. 14 X

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	– vom
28. 2. 86 Verordnung (EWG) Nr. 658/86 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für den innergemeinschaftlichen Handel mit Atlantiksardinen und Sardellen im Fischwirtschaftsjahr 1986	L 66/18	8. 3. 86
28. 2. 86 Verordnung (EWG) Nr. 659/86 der Kommission zur Festsetzung des Betrags der Ausgleichsentschädigung für Mittelmeersardinen	L 66/19	8. 3. 86
28. 2. 86 Verordnung (EWG) Nr. 660/86 der Kommission zur Festsetzung des Betrags der Lagerprämie für bestimmte Fischereierzeugnisse für den Zeitraum vom 1. März 1986 bis zum 31. Dezember 1986	L 66/20	8. 3. 86
28. 2. 86 Verordnung (EWG) Nr. 661/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3695/85 hinsichtlich der Liste der für die Übertragungsprämie in Betracht kommenden Fischereierzeugnisse	L 66/22	8. 3. 86
3. 3. 86 Verordnung (EWG) Nr. 677/86 des Rates zur Verlängerung des vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Kupfersulfat mit Ursprung in Jugoslawien	L 62/1	5. 3. 86
3. 3. 86 Verordnung (EWG) Nr. 678/86 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1736/85 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige industrielle Waren hinsichtlich der Tarifstelle ex 54.03 B I a)	L 62/2	5. 3. 86
4. 3. 86 Verordnung (EWG) Nr. 697/86 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 64/9	6. 3. 86
5. 3. 86 Verordnung (EWG) Nr. 700/86 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Melamin der Tarifstelle 29.35 ex Q des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Saudi-Arabien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3599/85 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 64/16	6. 3. 86
6. 3. 86 Verordnung (EWG) Nr. 713/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3143/85 über den Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen aus Beständen der Interventionsstellen für den unmittelbaren Verbrauch in Form von Butterfett	L 57/16	1. 3. 86
6. 3. 86 Verordnung (EWG) Nr. 714/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2260/85 zur Durchführung von Artikel 39 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 für das Wirtschaftsjahr 1985/86	L 57/17	1. 3. 86
6. 3. 86 Verordnung (EWG) Nr. 715/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3143/85 über den Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen aus Beständen der Interventionsstellen für den unmittelbaren Verbrauch in Form von Butterfett	L 57/18	1. 3. 86
11. 3. 86 Verordnung (EWG) Nr. 728/86 der Kommission zur Bestimmung des Einkommensausfalls sowie des Betrages der je Mutterschaf zu zahlenden Prämie für die Mitgliedstaaten für das Wirtschaftsjahr 1985	L 69/6	12. 3. 86
10. 3. 86 Verordnung (EWG) Nr. 729/86 der Kommission zur Änderung der Anhänge der Verordnungen (EWG) Nr. 3785/85 und (EWG) Nr. 182/86 des Rates bezüglich der Einfuhren bestimmter Textilwaren mit Ursprung in dritten Ländern	L 69/8	12. 3. 86
10. 3. 86 Verordnung (EWG) Nr. 739/86 der Kommission betreffend die Anhänge II und VII der Verordnung (EWG) Nr. 3588/82 des Rates über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Jugoslawien	L 70/17	13. 3. 86
10. 3. 86 Verordnung (EWG) Nr. 747/86 des Rates zur Durchführung des Beschlusses Nr. 1/86 des Kooperationsrates EWG-Marokko zur Ersetzung der Rechnungseinheit durch die ECU im Protokoll über die Bestimmung des Begriffs „Waren mit Ursprung in ...“ oder „Ursprungswaren“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko	L 71/1	14. 3. 86
10. 3. 86 Verordnung (EWG) Nr. 748/86 des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2915/79 und (EWG) Nr. 1473/84 hinsichtlich der Anwendung der für Österreich, Finnland und Norwegen vorgesehenen Zollkontingente für bestimmte Käsesorten	L 71/3	14. 3. 86

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zollarivvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 2,45 DM (1,65 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,25 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

**Neuauflagen
erschienen**

Fundstellennachweis A

Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1985 - Format DIN A4 - Umfang 424 Seiten

Die Neuauflage 1985 weist folgende Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen nach:

- a) die im Bundesgesetzblatt Teil III enthaltenen,
 - b) (von völkerrechtlichen Vereinbarungen und Verträgen mit der DDR abgesehen) die nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten,
- soweit sie noch gültig sind.

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1985 - Format DIN A4 - Umfang 492 Seiten

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die - soweit ersichtlich - noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz

Einzelstücke können zum Preis von je 29,80 DM zuzüglich 3,00 DM Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.